



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Vollzug Gesetz Umwelt-
verträglichkeitsprüfung

Offenlegungen Änderung
Bestandsdaten Liegen-
schaftskataster

Seite 2 - 3

Seite 3 - 4



UMWELTAMT

Bekanntmachung Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - für das Vorhaben Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Fahrzeug-Airbags der Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Maxhütte 22

Az.: 1393-106.11-330/68 vom 30. Dezember 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße 67, beantragte mit Datum vom 14. Oktober 2022 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung ihrer Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen (hier: Airbags; Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) durch die zusätzliche Nutzung einer Bestandshalle („Halle 4“).

In der Halle 4 sollen, wie in den bereits genehmigten Hallen, ausschließlich Fahrzeug-Airbags und Gurtstraffer mit einer Nettoexplosivstoffmenge von max. ca. zehn Tonnen gelagert werden. Die Gesamtlagermenge an Airbags und Gurtstraffern in allen Hallen zusammen soll unverändert bleiben. Die zusätzlich zur Lagerung beantragte Halle liegt, wie die bereits genehmigten Lagerhallen, ebenfalls im Gewerbegebiet. Neue Gebäude oder andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten zusätzlichen Nutzung der Halle 4 handelt es sich um ein Änderungshaben im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG. Da die Lagermengenschwelle nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG erreicht wird, ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für die Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - für die Errichtung und den Betrieb von zwei Flüssiggaslagerbehälteranlagen in 08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1675/41 und 1675/42

Az.: 1393-106.11-330/45/35-mi vom 9. Januar 2023

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Grammer System GmbH in 08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, beantragte mit Datum vom 22. November 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbin-

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Das beantragte Änderungsvorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes, welches bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt wurde. Betriebsflächen und Gebäude sollen im Bestand weitergenutzt werden. Weitere Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 800 Meter Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das Naturdenkmal „Weihergebiet Maxhütte“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem erweiterten Anlagenbetrieb ist keine Erhöhung von Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) verbunden. Es erfolgt ausschließlich eine Ein- und Auslagerung der Airbags in Versandverpackungen. Die Anzahl der Lkw-An- und Abfahrten bleibt unverändert.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 30. Dezember 2022

Wendler
Amtsleiterin

dung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Flüssiggaslagerbehälteranlagen mit fünf Lagerbehältern mit je 2,9 Tonnen Propan in 08058 Zwickau, Alfred-Schön-Allee 6, Gemarkung Zwickau, Flurstücke 1675/41 und 1675/42.



Die erste Flüssiggaslagerbehälteranlage besteht aus vier erdgedeckten Flüssiggasbehältern mit insgesamt 11,6 Tonnen Lagermenge (4 x 2,9 Tonnen) und die zweite Anlage besteht aus einem oberirdischen Flüssiggasbehälter mit 2,9 Tonnen Lagermenge. Beide Anlagen verfügen über die dazugehörigen Verdampferanlagen und die erforderlichen Rohrleitungen. Die Anlagen sollen auf den Flurstücken 1675/41 und 1675/42 der Gemarkung Zwickau auf dem Betriebsgelände errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen sind der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG). Innerhalb des beantragten Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Gebiet ist nicht als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet eingestuft. In 1,4 Kilometer Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Weißenborner Wald“, die geplanten Anlagen haben keine Auswirkungen auf dieses Landschaftsschutzgebiet. Ebenfalls ist das Gebiet nicht als Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Darüber hinaus werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. In dem Vorhabengebiet wurde keine hohe Bevölkerungsdichte festgestellt. An den geplanten Standorten existieren keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Das Gebiet ist nicht von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde, als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten. Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagengelände hinaus verbunden.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 9. Januar 2023

Wendler
Amtsleiterin

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

ERHEBUNG AUS ORTHOPHOTOS, AKTUALITÄT 2021

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Waldsachsen (3924): 4/1, 10/2, 10/4, 12/7, 13, 20/17, 21/1, 22, 26/2, 29/2, 29/3, 31, 33/a, 35/1, 42, 43, 44/2, 44/3, 44/5, 44/6, 45/5, 47/9, 49/2, 49/4, 49/10, 51/10, 52/6, 52/7, 53/2, 53/3, 56, 57, 58/a, 64/6, 64/7, 67/1, 69/2, 69/3, 70/3, 71, 73/3, 75/4, 82/4, 82/5, 82/6, 95, 97/5, 97/8, 109/8, 164/1, 166/1, 186/3, 186/5, 186/6, 202/4, 202/5, 202/8, 202/11, 214/4, 224/3, 229/b, 261/4, 261/8, 261/9, 263/8, 265, 275/a, 278, 279/1, 280/1, 281/1, 282/2, 283/a, 283/6, 283/7, 286, 288/2, 288/5, 288/6, 289, 290/2, 290/15, 290/21, 291, 292/3, 293/1, 294/7, 297/1, 298/1, 299/3, 301/1, 301/2, 302/1, 303, 308/2, 308/3, 310/2, 310/3, 312/2, 313/2, 316/37, 318/1, 321, 323/3, 325, 326, 327, 328/a, 328/6, 328/7, 328/11, 330/3, 331/4, 333, 334, 335, 347, 349, 350/4, 350/6

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung

und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **16. Januar bis zum 14. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einfluss in das Gebäude.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 12. Dezember 2022

Stark
Amtsleiterin

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Lichtenanne (8920): 385, 386, 389, 399/7, 401, 404, 406/3, 406/8, 426/7, 426/10, 427/3, 427/11, 434, 435, 436, 437, 440, 442, 443, 446/8, 449, 450

Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aufgrund Mitteilung des Eigentümers und/oder einer Behörde gemäß § 8 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **16. Januar bis zum 14. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

ERHEBUNG AUS ORTHOPHOTOS, AKTUALITÄT 2021

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Grünau (8916): 1/5, 1/7, 4/5, 4/6, 9/4, 14/11, 17/1, 19/5, 19/l, 19/n, 19/11, 19/16, 19/17, 20/2, 24/a, 28/7, 37/3, 41/1, 47/3, 48/1, 50/6, 50/9, 50/15, 63/3, 63/5, 64/1, 64/h, 64, 68/b, 68/e, 69/1, 69/4, 70/3, 82/18, 82/23, 82/33, 95/7, 95/10, 95/11, 100/10, 108/4, 108/5, 124/3, 148/3, 148/5, 183/4, 183/5, 183, 197/20, 205/3, 205/4, 205/5, 9/5, 12/2, 22/1, 22/4, 22/7, 25, 27/1, 28/6, 31/2, 33/4, 44/4, 50/7, 58/3, 58/5, 64/g, 66/11, 66/13, 67/11, 70/4, 82/15, 82/16, 82/27, 90/6, 101/a, 108/7, 117/8, 124/2, 139/7, 152/3

Gemarkung Neudörfel (8917): 1/1, 5/c, 9, 13/2, 17/a, 18/1, 18/2, 20, 22/3, 23, 24, 25/a, 37/7, 37/8, 37/9, 50/3, 51/1, 94/a

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVerm-

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 12. Dezember 2022

Stark
Amtsleiterin

KatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **16. Januar bis zum 14. Februar 2023** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bzgl. Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 12. Dezember 2022

Stark
Amtsleiterin

¹Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
3. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis.

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen